Fachbereich Betriebe

Gesuch zum vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant

Gemäss Art. 13 Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 01. Januar 2018 bedürfen Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten eine Bewilligung der WVA. Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken ist gemäss Art. 18 der Verordnung zum Wasserversorgungsreglement untersagt, über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Betriebe.

Antragsteller / Bezüger	Name:	
	Adresse:	
	Telefon:	
	E-Mail:	
Rechnungsempfänger	Name:	
	Adresse:	
	Telefon:	

Nutzung ☐ Privat ☐ Gewerblich ☐ Landwirtschaft

Entnahmestelle Hydrant Nr.:.....

Strasse, Nr.:

Verwendungszweck

.....

Entnahmemenge voraussichtliche Entnahmemenge:m^3

Entnahmevorrichtung Wasserzähler mit Rückflussverhinderer der WVA

Entnahmezeit/-dauer vom: bis:

Erfassung Verbrauch Gemäss Wasserzähler

Verrechnung ☐ Einzelrechnung ☐ Jahresrechnung

Unmittelbar am Hydrant muss der Wasserzähler mit Rückflussverhinderer installiert werden. Dieser wird von der WVA zur Verfügung gestellt.

Der Bezüger anerkennt die Gebühren, Bedingungen und Ausführungsbestimmungen der Wasserversorgung Aarwangen (WVA)

Ort, Datum Unterschrift:

Entscheid der Wasserversorgung Aarwangen (WVA)

Das Gesuch wird: ☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt ☐ unter Vorbehalt bewilligt

Bemerkungen:

.....

Ort, Datum Unterschrift:

Ausführungsbestimmung für vorübergehende kleinere Wasserbezüge ab Hydrant

Gemäss Art.4 Abs.3 Verordnung zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 01. Januar 2018

Die vorübergehenden Wasserbezüge ab Hydranten der Wasserversorgung Aarwangen werden wie folgt geregelt:

1. Für jeden vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant ist vorgängig eine Bewilligung der Wasserversorgung Aarwangen (WVA) einzuholen. Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Bewilligung.

2. Für Anfragen muss das Formular «Gesuch zum vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant» verwendet werden.

3. Der Wasserzähler mit Rückflussverhinderer muss zwingend unmittelbar am Hydrant installiert werden. Dieser wird von der WVA kostenlos zur Verfügung gestellt und muss vor Gebrauch im Werkhof, Wynaustrasse 51 abgeholt bzw. nach Gebrauch unaufgefordert zurückgebracht werden.

4. Dauerbezüger müssen den Wasseranschluss mit einem Anschlussgesuch beantragen. Es ist ein fester Anschluss einzurichten.

5. Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Ausführungsbestimmungen können mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden. Artikel 36 Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen

6. Die Hydranten sind nach Gebrauch zu entleeren und wieder in Bereitschaftsstellung zu setzen. Schäden durch falsche Bedienung werden dem Verursacher belastet.

Kosten

Gemäss Artikel 2, Anhang I zur Verordnung zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen, gültig ab 01. Januar 2018, gemäss Artikel 1 zur Verordnung zum Abwasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen, gültig ab 01. Januar 2021.

Vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant der WVA bei vorgängiger Einholung einer Bewilligung:

Mit Wasserzähler:	Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und die Verbrauchsgebühren von CHF 1.20 pro m^3 bezogenes Wasser erhoben. In dieser ist der Wasserbezug, die Bereitstellung des Wasserzählers sowie die Ausstellung der Bewilligung enthalten.
Weiteres Material:	Wie Schläuche, Druckvernichter etc. können bei der WVA gegen die Aufwandgebühr I des Gebührenreglements bezogen werden. Die Abgabe ist beschränkt und richtet sich an die zur Verfügung stehenden Bestände der WVA.
Abwassergebühr:	Für Wasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird (Kanal-reinigungen, Poolentleerung o.ä.), beträgt die Verbrauchsgebühr CHF 1.80 pro m^3.
Mehrwertsteuer:	Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.

Weiterführende Ausführungsbestimmung für Pool und Bassinfüllungen

Gemäss Beschluss der Kommission Gemeindebetrieb vom 24. März 2011, sind Bewilligungen für Wasserbezüge ab Hydrant nur in Ausnahmefällen und mit Zurückhaltung zu erteilen. Das Hydrantennetz dient ausschliesslich dem Löschschutz und ist der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Betriebe.

Falls eine Ausnahme und Bewilligung gewährt wird, sind folgende Auflagen einzuhalten:

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GschV)
- Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung (KGSchG)
- Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder und Teiche des Amtes für Wasser und Abwasser des Kantons Bern

Abwasserbeseitigung mit Entleerungsablauf:

- Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in die Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet werden.
- Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

Abwasserbeseitigung ohne Entleerungsablauf:

- Der Bassininhalt ist an einer geeigneten Stelle breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickern zu lassen. In Grundwasserschutzzonen ist eine Versickerung nicht zulässig.
- Kann nicht versickert werden, muss der Bassininhalt abgepumpt und der nächsten öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden.
- Die Einleitung in eine Kleinkläranlage oder in ein Gewässer ist verboten.
- Duschwasser, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in einer abflusslosen und dichten Abwassergrube gesammelt und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden.

Entsorgung des Badewasser:

- Wird das Badewasser mit Chemikalien behandelt, muss das Badewasser zwingend vor der Versickerung oder Einleitung in die Kanalisation 2 Wochen stehen gelassen werden, damit die eingesetzten Produkte zu grossen Teilen abgebaut werden können.
- Sofern das Badewasser nicht mit Chemikalien behandelt worden ist, kann das Wasser am Ende der Badesaison bedenkenlos zur Bewässerung des Gartens eingesetzt werden.